

Verfahrensanweisung zur Richtlinie der UMG zum Umgang mit Zuwendungen privater Dritter

Inhalt

Verfahrensanweisung zur Richtlinie der UMG zum Umgang mit Zuwendungen privater Dritter..	1
Präambel	1
§ 1 Einwerbung von Zuwendungen	2
§ 2 Annahme von Zuwendungen.....	2
§ 3 Verwendung der Zuwendungen	3
§ 4 Herstellung von Transparenz und Sicherstellung des Datenschutzes	4
§ 5 Kooperation mit fördernden Einrichtungen	5
§ 6 Übergangsvorschriften	6
Anlage 1: Muster für die Einwilligung zur Veröffentlichung	7
Anlage 2: Muster für die Anzeige/Annahme einer Zuwendung ab 5.000 €.....	7
Anlage 3: Muster eines Sponsoring-Vertrags.....	7
Anlage 4: Muster einer Kooperationsvereinbarung.....	7

Präambel

Die Richtlinie zum Umgang mit Zuwendungen privater Dritter der Universitätsmedizin Göttingen (im Folgenden Zuwendungsrichtlinie genannt) stellt den Ordnungsrahmen für den Umgang mit Zuwendungen privater Dritter dar. Das Verfahren zur Einwerbung, Annahme und Verwendung der Zuwendungen einschließlich der Herstellung der Transparenz und des Zusammenwirkens mit fördernden Einrichtungen regelt die nachfolgende Verfahrensanweisung.

§ 1

Einwerbung von Zuwendungen

- (1) Zuständig für das Einwerben von Zuwendungen ist der Bereich zentrales Fundraising (Geschäftsstelle Stiftung mit Bereich Fundraising, im Folgenden Fundraising/zentrales Fundraising genannt). Neben den zentralen Fundraisingaktivitäten sind in Absprache mit dem Bereich Fundraising und unter Einhaltung der Festlegungen der Unternehmenskommunikation dezentrale Aktivitäten/Projekte/Kampagnen der Einrichtungen möglich. Soweit erforderlich entscheidet der Vorstand über eine Priorisierung, um nicht zeitgleich mit mehreren Aktivitäten an die Öffentlichkeit zu treten.
- (2) Darüber hinaus können alle Kliniken/Institute auf ihrer Internetseite den Hinweis veröffentlichen:
„Sie haben die Möglichkeit, unsere Forschung mit Ihrer Spende zu unterstützen.
Unser Spendenkonto lautet:
Universitätsmedizin Göttingen
Iban: DE98 2605 0001 0000 0014 20
BIC: NOLADE 21GOE
Verwendungszweck: xyKlinik/Institut/Kostenstelle XXX

§ 2

Annahme von Zuwendungen

- (1) Die Anforderungen an die Qualität der Zuwendungen regelt § 2 der Zuwendungsrichtlinie. Die Zuwendungen dürfen nicht gegen die darin festgelegten Grundsätze verstoßen. Bestehen Zweifel, ist diesen zwingend nachzugehen. Können die Zweifel nicht ausgeräumt werden, ist auf eine Annahme der Zuwendung zu verzichten.
- (2) Für die Zuständigkeit zur Annahme der Zuwendungen gelten folgende Regelungen:

Betrag	Zuständig für die Annahme
a) < 5.000 €	Bis zu einer Zuwendungshöhe unter 5 Tsd. Euro erfolgt die Annahme über den Geschäftsbereich Finanzen der Universitätsmedizin in Abstimmung mit der einwerbenden Person/Einrichtung und im Zusammenwirken mit dem Fundraising
b) 5.000 € bis < 50.000 €	Bei einer Zuwendungshöhe ab 5 bis < 50 Tsd. Euro erfolgt die Annahme über das Vorstandsmitglied Wirtschaftsführung und Administration durch den Geschäftsbereich Finanzen in Zusammenarbeit mit dem Bereich Fundraising.
c) 50.000 € und höher sowie Nachlässe	Ab einer Zuwendungshöhe von 50 Tsd. Euro erfolgt die Annahme durch Vorstandsbeschluss im Zusammenwirken mit dem Bereich Fundraising und dem Geschäftsbereich Finanzen. Die Zuständigkeit für die Annahme von Nachlässen mit einem Wert < als 50.000 € wird auf den Bereich Fundraising delegiert.

- (3) Zuständig für die Einwerbung von Stiftungsprofessuren ist die Geschäftsführung der Fakultät. Zur Sicherstellung der Transparenz gem. § 4 dieser Verfahrensanweisung erhalten der Geschäftsbereich Finanzen sowie der Bereich Fundraising je eine Information über den Förderbescheid.
- (4) Bei der Einwerbung von Stiftungen und Zustiftungen ist das zentrale Fundraising federführend zu beteiligen.
- (5) Die Zuwendungen werden mit Unterstützung einer Datenbank über das Spendenkonto 1420 zentral entsprechend dem Verwendungszweck bzw. als freie Zuwendungen erfasst. Die Information des Bereichs Fundraising über jede erhaltene Zuwendung ist sicherzustellen.
- (6) Für die Annahme von Zuwendungen ab einer Summe von 5.000 € bedarf es schriftlicher Vereinbarungen auf der Grundlage des in Anlage 2 beigefügten Musters. Entsprechende Vereinbarungen können auch für Zuwendungen < 5.000 € abgeschlossen werden.
- (7) Zuwendungen ab einer Summe von 1.000 € werden veröffentlicht. Näheres regelt § 4 dieser Verfahrensanweisung. Entsprechende Hinweise zur Transparenz sind auf allen Printmedien und auf der Internetseite der UMG zu veröffentlichen.
- (8) Anonyme Zuwendungen privater Dritter dürfen entgegengenommen werden, soweit keine Zweifel an der Mittelherkunft bestehen.
- (9) Für die Zuwendungen werden Zuwendungsbestätigungen entsprechend der Abgabenordnung ausgestellt. Die Zuständigkeit für die Ausstellung der Zuwendungsbestätigungen liegt grundsätzlich beim Geschäftsbereich Finanzen. Delegationsbeschlüsse des Vorstands auf die Geschäftsstelle Stiftung mit Bereich Fundraising sind möglich.

§ 3

Verwendung der Zuwendungen

- (1) Für die Verwendung von Zuwendungen sind die Regelungen der Abgabenordnung (AO) zum Gemeinnützigkeitsrecht strikt einzuhalten. Dementsprechend müssen die aus Zuwendungen zugewiesenen Mittel zeitnah und dem Verwendungszweck entsprechend verausgabt werden. Die Bildung von Projektrücklagen im Sinne der AO ist dabei zulässig.
- (2) Zuwendungen, die nicht vom zentralen Fundraising, sondern durch die Einrichtungen der UMG eingeworben wurden, werden an diese weitergeleitet. Die Verantwortung für die Mittelverwendung entsprechend den Regelungen des Gemeinnützigkeitsrechts trägt die begünstigte Einrichtung ab dem Zeitpunkt der Zuweisung der Mittel.
- (3) Mittel, die mit Zweckbindung eingeworben oder mit Zweckbindung bereitgestellt wurden, werden dem formulierten Zweck entsprechend verwendet. Die Bildung von Themenfonds ist möglich.
- (4) Freie Mittel fließen abhängig von ihrem Umfang in

- zentrale oder dezentrale Förderprojekte oder
- in einen freien Fonds oder Themenfonds oder
- werden in das Grundstockvermögen der UMG eingebracht.

(5) Soweit vom Zuwendungsgeber keine eindeutige Verwendung der Zuwendung verfügt wurde, trifft der Vorstand die Verwendungsentscheidung und legt das Vergabeverfahren fest. Er kann abhängig von der Zuwendung (insbesondere bei Nachlässen) zur Vorbereitung der Förderentscheidung eine Förderkommission einsetzen oder andere Gremien der UMG zur Unterstützung heranziehen. Förderentscheidungen bis 50.000 € trifft der Sprecher des Vorstands. Ein Delegationsbeschluss ist möglich.

§ 4

Herstellung von Transparenz und Sicherstellung des Datenschutzes

- (1) Für die Veröffentlichung der Zuwendungen privater Dritter ab 1.000 € und deren Verwendung gelten die nachfolgenden Festlegungen in Anlehnung an die Antikorruptionsrichtlinie des Landes Niedersachsen und der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung zum Schutz personenbezogener Daten. Ein Merkblatt über die UMG-spezifischen Regelungen zur Herstellung von Transparenz, des Umgangs mit personenbezogenen Daten und zum Datenschutz ist gut sichtbar auf der Internetseite der UMG bereitzustellen.
- (2) Die Universitätsmedizin Göttingen veröffentlicht die angenommenen Zuwendungen privater Dritter mit einem Wert ab 1.000 Euro jährlich jeweils bis zum 30. April eines lfd. Jahres für das jeweils vorherige Geschäftsjahr auf ihrer Homepage im Internet, auf den Seiten der Georg-August-Universität Göttingen und im Portal des Landes Niedersachsen. Die Freigabe der Daten zur Veröffentlichung erfolgt durch das Fundraising im Zusammenwirken mit dem Geschäftsbereich Finanzen.
- (3) Daneben weist die UMG auf ihrer Internetseite in geeigneter Weise und unter Wahrung des Datenschutzes aus, für welche Zwecke die Zuwendungen eingegangen sind. Die Veröffentlichung erfolgt nicht in Form von Einzelangaben. Gebildet werden Kategorien oder Oberbegriffe, wobei letztere gleichsam die Möglichkeiten des jeweiligen Engagements aufzeigen sollen.
- (4) Die UMG schützt personenbezogene Daten und berechnigte Interessen im Rahmen der dafür geltenden Rechte. Für die Veröffentlichung der unter (2) genannten Zuwendungen gelten deshalb folgende Festlegungen:
 - a) Die Veröffentlichung von Werbungs- und Sponsoring-Einnahmen ist obligatorisch. Der Abschluss eines Werbungs- und Sponsoring-Vertrages ist an die Einwilligung zur Veröffentlichung geknüpft.
 - b) Spenden werden als Jahressumme(n), ggf. gegliedert nach Verwendung, und bis zu einer Summe von 50.000 €/a grundsätzlich nicht namentlich veröffentlicht. Für Zuwendungen

ab 50 Tsd. Euro ist die Veröffentlichung obligatorisch, es sei denn, es wird eine begründete Ausnahme mit Beschluss des Vorstands hergeleitet.

- c) Alle Spenden und mäzenatische Schenkungen werden durch den Geschäftsbereich Finanzen und dem Bereich Fundraising dokumentiert. Sie sind nur bei berechtigtem Interesse auf Antrag einsehbar.

Von einem berechtigten Interesse auf Dateneinsicht wird in aller Regel nur im Rahmen der Rechtsaufsicht bzw. bei Überprüfungen der Innenrevision oder des Landesrechnungshofes insbesondere bei Hinweisen gem. § 2 Abs. 1 dieser Verfahrensanweisung i.V.m. § 2 Abs. 2 der Richtlinie zum Umgang mit Zuwendungen privater Dritter der Universitätsmedizin Göttingen auszugehen sein. Der Anspruch der Zuwendenden auf Akteneinsicht ergibt sich aus der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) mit den daraus abzuleitenden Rechten.

Der Stiftungsausschuss UMG wird mindestens 1x jährlich in Form einer Berichtsvorlage über die erhaltenen Zuwendungen und deren Verwendung informiert.

- (5) Eine Prüfung (Stichprobe, Sichtung) durch die Innenrevision ist jederzeit möglich.

§ 5

Kooperation mit fördernden Einrichtungen

- (1) Mit gemeinnützigen Einrichtungen, deren Zweck auf die Förderung der Universitätsmedizin Göttingen in ihren satzungsmäßigen Kernaufgaben ausgerichtet ist, kann eine institutionalisierte Zusammenarbeit vereinbart werden¹. Die Zusammenarbeit ist im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung zu regeln. Die Bestellung eines eigenen Kooperationsbeauftragten der UMG für die Zusammenarbeit mit einzelnen Fördereinrichtungen ist möglich.
- (2) Der Abschluss der Kooperationsvereinbarungen erfolgt in Federführung der Geschäftsstelle Stiftung mit Bereich Fundraising der UMG. Alle Vereinbarungen bedürfen der Prüfung und Mitzeichnung durch die Rechtsabteilung der UMG, der Internen Revision (IR) sowie der Zustimmung des Vorstands der UMG.
- (3) Die Vereinbarung muss die Interessen der UMG wahren. Sind die Interessen nicht zu wahren, ist die Zusammenarbeit abzulehnen.
- (4) Eine Kooperation muss stets qualifiziert begründet werden. Die Aufgaben beider Seiten sind dabei klar abzugrenzen. Zweck und Ziele der Kooperation müssen konkret und präzise benannt werden.
- (5) Es dürfen keine Dienstaufgaben der UMG an eine fördernde Einrichtung übertragen werden, während die Einrichtung hingegen berechtigt ist, Dienstaufgaben der UMG durch geeignete und offizielle Förderformate zu unterstützen.
- (6) Die UMG bzw. ihre Vertreter/innen sind nicht befugt, kooperierende Fördereinrichtungen durch Finanz-/Liquiditätshilfen zu unterstützen, Kredite zu gewähren, Patronatserklärungen abzugeben

¹ Einzelheiten werden durch Vorstandsbeschluss konkretisiert.

oder Bürgschaften einzugehen. Die UMG bzw. ihre Vertreter/innen sind ferner nicht befugt, dem kooperierenden Förderverein kostenlos Personal zu stellen oder kostenlos Ressourcen der UMG verfügbar/nutzbar zu machen. Gleiches gilt für das Verbot der Übernahme von Intendanturaufgaben durch die UMG für die Fördereinrichtung. Abweichungen hiervon sind nur im Ausnahmefall möglich, müssen dem Gebot der Transparenz genügen und dürfen nicht zu Lasten der Finanzhilfe des Landes finanziert werden.

- (7) Die UMG nimmt keinen Einfluss auf die Verwendungsbeschlüsse der fördernden Einrichtungen. Das bedeutet auch, dass die Entscheidungsbefugnis auf Seiten der fördernden Einrichtung nicht in direkter Personalunion mit der Direktion der geförderten Klink/des geförderten Instituts der UMG (Vorstand, Vereinsfinanzen, Geschäftsführung) stehen darf. Inschlaggeschäfte (§ 181 BGB) sind unzulässig. Interessenskonflikte sind zu vermeiden.
- (8) Die Benutzung von Logos, das Werben mit dem Namen der UMG oder Aktivitäten in den Räumen der UMG erfüllen den Tatbestand der Kooperation. Das Logo der UMG darf grundsätzlich nur mit Angabe des Spendenkontos der UMG Verwendung finden.
- (9) Steuerrechtliche Fragen zu einer Kooperation sind im Vorhinein mit Fachleuten und ggf. dem zuständigen Finanzamt zu klären.
- (10) Unterhalten kooperierende Fördereinrichtungen Verbindungen zu Geschäftspartnern der UMG, sind diese in Anwendung der Antikorruptionsrichtlinie zu offenbaren. Ggf. wird ein außerordentliches Kündigungsrecht wirksam.
- (11) Für eine Kooperationsvereinbarung zwischen der UMG und einer Fördereinrichtung obliegt die Kooperationsbeziehung zur UMG in allen Inhalten dem Prüfungsrecht des Niedersächsischen Landesrechnungshofes.
- (12) Dem Transparenzprinzip aus der Antikorruptionsrichtlinie ist insbesondere hinsichtlich der Transparenz von Entscheidungen bzw. der Entscheidungswege Rechnung zu tragen und durch entsprechende Berichtslegung zu belegen.

§ 6

Übergangsvorschriften

Diese Verfahrensanweisung fasst die bisherigen Einzelregelungen zu einer neuen Verfahrensgrundlage zusammen und schärft die Regelungen im Einzelfall. Die Umsetzung ist - soweit keine andere Fristenregelung getroffen wurde - spätestens zum 31.12.2018 anzupassen. Die Umsetzung der EU_DSGVO zum 25.5.2018 ist sicherzustellen.

Anlagen

- Anlage 1: Muster für die Einwilligung zur Veröffentlichung
- Anlage 2: Muster für die Anzeige/Annahme einer Zuwendung ab 5.000 €
- Anlage 3: Muster eines Sponsoring-Vertrags
- Anlage 4: Muster einer Kooperationsvereinbarung